Ablauf des Bauleitplanverfahrens (Regelverfahren)

Vorphase	Planungsanstoß	Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens muss ein städtebauliches Erfordernis vorliegen. Die Anregung für die Einleitung eines Verfahrens kann grundsätzlich durch jedermann erfolgen. In diesem Schritt erfolgt die Erarbeitung der Planungsgrundlagen.
	Aufstellungsbeschluss	Der Aufstellungsbeschluss stellt die Planungsabsicht der Stadt Meißen und somit die Einleitung des formellen Verfahrens dar.
	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Der Aufstellungsbeschluss wird im Amtsblatt der Stadt Meißen öffentlich bekanntgemacht.
Vorentwurfsphase	Erarbeitung Planungskonzept	In diesem Schritt wird ein erstes Konzept oder ein Vorentwurf zum Bauleitplanverfahren erarbeitet.
	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Naturschutzverbände sowie Ver- und Entsorgungsunternehmen) und Nachbargemeinden werden über die Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Innerhalb einer festgesetzten Frist können Anregungen und Bedenken geäußert werden.
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Parallel zur Behördenbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bauleitplans in der Regel für die Dauer von einem Monat im Baudezernat aus. Die Auslegung wird im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Bis zum Ablauf der Frist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.
	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Auswertung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Erstellung der Beschlussvorlage für den Auslegungsbeschluss mit Darstellung, wie Stellungnahmen gewürdigt und in das Plankonzept aufgenommen wurden, für die politischen Gremien.
	Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	Der Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses wird im Amtsblatt der Stadt Meißen veröffentlicht.
Entwurfsphase	Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung	Öffentliche Auslegung des konkretisierten Bauleitplanentwurfs (inkl. Begründung, Umweltbericht, Gutachten) im Baudezernat für die Dauer von mind. 30 Tagen. Während dieser Zeit hat jedermann erneut die Möglichkeit Stellungnahmen zum Planentwurf einzubringen.
	Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahmen zum konkretisierten Bauleitplanentwurf aufgefordert.
	Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	Auswertung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Erstellung der Beschlussvorlage zum Abwägungsbeschluss mit Darstellung der Würdigung aller Anregungen und ggf. Berücksichtigung im Plankonzept.
	Abwägungsbeschluss	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen.
Inkrafttreten	**Bebauungsplan: Satzungsbeschluss** / **Flächennutzungsplan: Feststellungs-beschluss**	Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung bzw. Feststellung des Flächennutzungsplanes.
	Vorlage zur Genehmigung	Antrag zur Genehmigung des Bauleitplanes beim Landkreis Meißen.
	Bekanntmachung Satzungs-/Feststellungsbeschluss und Genehmigung	Öffentliche Bekanntmachung von Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss und Genehmigung durch das Landratsamt Meißen. Danach tritt der Bauleitplan in Kraft.

Legende Verwaltung | Politische Gremien | Beteiligung Öffentlichkeit und Behörden